



Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 15. Juni 2007

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf)

geändert durch:

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Mai 2022

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-40.pdf>)

Zwölfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Mai 2021

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-35.pdf>)

Elfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2019

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-78.pdf>)

Zehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2019

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-68.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Mai 2019

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-30.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Oktober 2017

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-76.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-51.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015
(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-45.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. April 2013
(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-29.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-51.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Dezember 2011
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-62.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2011
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-30.pdf)

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. April 2010
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-15.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Grundordnung	7
Erster Teil: Allgemeines	7
§ 1 Wappen.....	7
§ 2 Gliederung der Universität.....	7
Zweiter Teil: Universitätsleitung	7
Erster Abschnitt: Das Präsidium.....	7
§ 3 Universitätsleitung.....	8
§ 4 Vertretung des Präsidenten bzw. der Präsidentin.....	8
Zweiter Abschnitt: Amtszeit der Universitätsleitung.....	9
§ 5 Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin	9
§ 6 Amtszeit der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen.....	9
Dritter Abschnitt: Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin.....	9
§ 7 Ausschreibung und Erstellung der Vorschlagsliste	9
§ 8 Vorbereitung der Wahl.....	10
§ 9 Wahlverfahren.....	10
§ 10 Wahlhandlung.....	11
§ 11 Wahlergebnis.....	11
§ 12 Annahme der Wahl.....	12
§ 13 Wiederholung der Wahl	12
§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt.....	12
Vierter Abschnitt: Wahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin.....	12
§ 15 Festsetzung des Wahltermins	12
§ 16 Wahlvorschläge und Ladung zur Wahl	13
§ 17 Ablauf der Wahl	13
§ 18 Wiederholung der Wahl	13
§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt.....	13
Fünfter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung.....	13
§ 20 Zusammensetzung.....	13
Dritter Teil: Organe und Gremien.....	14
§ 21 Gemeinsame Vorschriften	14

Vierter Teil: Weitere Organe und Gremien des Zentralbereichs	14
Erster Abschnitt: Der Senat	14
§ 22 Zusammensetzung	14
Zweiter Abschnitt: Der Universitätsrat.....	15
§ 23 Zusammensetzung	15
Dritter Abschnitt: Kommissionen und Ausschüsse	16
§ 24 Ständige Kommissionen	16
§ 25 Beratende Ausschüsse	17
Vierter Abschnitt: Das Kuratorium	18
§ 26 Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums	18
§ 27 Mitglieder des Kuratoriums	18
§ 28 Organisation und Geschäftsführung.....	18
Fünfter Teil: Frauenbeauftragte.....	18
Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	18
§ 29 Aufgaben.....	18
Zweiter Abschnitt: Die Frauenbeauftragte der Universität.....	19
§ 30 Wahl, Amtszeit und Aufgaben.....	19
Dritter Abschnitt: Die Frauenbeauftragte der Fakultät	20
§ 31 Wahl und Amtszeit	20
Sechster Teil: Beauftragter bzw. Beauftragte für Studierende mit Behinderung	21
§ 32 Bestellung und Aufgaben	21
Siebter Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	21
§ 33 Zusammensetzung und Aufgaben	21
Achter Teil: Studierendenvertretung	23
Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	23
§ 34 Organe und Aufgaben der Studierendenvertretung.....	23
§ 35 Beratende Mitglieder	23
§ 36 Haushalt	23
§ 37 Studentische Vertreter und Vertreterinnen im Senat	23
§ 38 Studentische Vollversammlung.....	24
§ 39 Allgemeine Bestimmungen	24

Zweiter Abschnitt: Das Studierendenparlament	25
§ 40 Zusammensetzung	25
§ 41 Aufgaben des Studierendenparlaments	26
§ 42 Wahl der Mitglieder	26
§ 43 Konstituierende Sitzung	26
Dritter Abschnitt: Der Sprecherinnen- und Sprecherrat	27
§ 44 Aufgaben und Zusammensetzung des Sprecherinnen- und Sprecherrats	27
Vierter Abschnitt: Die Fachschaftsvertretungen	27
§ 45 Zusammensetzung	27
§ 46 Sitzungen	28
§ 47 Aufgaben der Fachschaftsvertretung	28
Fünfter Abschnitt: Die Referate der Studierendenvertretung	28
§ 48 Aufgaben	28
§ 49 Wahlverfahren	29
§ 50 Arbeitsweise	29
Neunter Teil: Zentrale Einrichtungen	29
§ 51 Zentrale Einrichtungen der Universität	29
Zehnter Teil: Organe, Gremien und weitere Mitglieder der Fakultäten	30
Erster Abschnitt: Der Dekan bzw. die Dekanin	30
§ 52 Amtszeit	30
§ 53 Wahl	30
§ 54 Annahme der Wahl	31
§ 55 Rücktritt	31
Zweiter Abschnitt: Der Prodekan bzw. die Prodekanin	31
§ 56 Vertretung des Dekans bzw. der Dekanin	31
§ 57 Amtszeit	31
§ 58 Wahl	32
Dritter Abschnitt: Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin	32
§ 59 Anzahl	32
§ 60 Amtszeit	32
§ 61 Wahl	33

Vierter Abschnitt: Der Fakultätsrat	33
§ 62 Zusammensetzung	33
Fünfter Abschnitt: Institute	34
§ 63 Gliederung in Institute	34
§ 64 Organisationsform und Aufgaben	34
Elfter Teil: Mitglieder der Universität	35
§ 65 Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 BayHschG	35
§ 66 Zweitmitgliedschaften	35
§ 67 Ehrenmitgliedschaft	36
Zwölfter Teil: Ehrungen	36
§ 68 Ehrungen	36
Dreizehnter Teil: Schlussbestimmungen	37
§ 69 Inkrafttreten	37

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Grundordnung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Wappen

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg führt ein eigenes Wappen, das die Wappen des Hochstifts Bamberg sowie der Fürstbischöfe Melchior Otto Voit von Salzburg und Friedrich Karl von Schönborn aufnimmt.

§ 2 Gliederung der Universität

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg gliedert sich in die folgenden Fakultäten:

1. Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften (Humanities)
2. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Social Sciences, Economics and Business Administration)
3. Fakultät Humanwissenschaften (Human Sciences and Education)
4. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (Information Systems and Applied Computer Sciences)
5. Fakultät Katholische Theologie (Catholic Theology)¹

Zweiter Teil: Universitätsleitung

Erster Abschnitt: Das Präsidium

¹Der Status richtet sich nach dem Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 (GVBl. S. 351).

§ 3 Universitätsleitung

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg wird durch ein Präsidium geleitet, das die Bezeichnung „Universitätsleitung“ führt.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Präsident“ führt, bzw. aus der Vorsitzenden, die die Bezeichnung „Präsidentin“ führt,
- zwei oder auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin drei weiteren gewählten Mitgliedern, die jeweils die Bezeichnung „Vizepräsident“ bzw. „Vizepräsidentin“ führen und von denen eines dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG) angehören kann, und
- dem Kanzler bzw. der Kanzlerin.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin führt in Ausübung des Amtes die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“.

(4) Die Universitätsleitung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Erweiterte Universitätsleitung beraten und unterstützt.

§ 4 Vertretung des Präsidenten bzw. der Präsidentin

(1) ¹Der Präsident bzw. die Präsidentin wird im Fall der Verhinderung durch den Ersten Vizepräsidenten bzw. die Erste Vizepräsidentin vertreten. ²Ist auch die erste Vertretung verhindert, wird der Präsident bzw. die Präsidentin durch den Zweiten Vizepräsidenten bzw. die Zweite Vizepräsidentin vertreten. ³Ist ein Dritter Vizepräsident bzw. eine Dritte Vizepräsidentin bestellt und auch die zweite Vertretung verhindert, wird der Präsident bzw. die Präsidentin durch den Dritten Vizepräsidenten bzw. die Dritte Vizepräsidentin vertreten.

(2) ¹Die Reihenfolge der Vertretung sowie die Bestimmung der Geschäftsbereiche, die von den Mitgliedern in eigener Zuständigkeit erledigt werden, legt der Präsident bzw. die Präsidentin im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung fest. ²Im Geschäftsverteilungsplan der Universitätsleitung werden die Vertretungsregelung und die Geschäftsbereiche bekannt gemacht.

Zweiter Abschnitt: Amtszeit der Universitätsleitung

§ 5

Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin

(1) ¹Die Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin beträgt zwölf Semester einschließlich eines bereits begonnenen Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Eine Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet der Präsident bzw. die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt, so ist in der Nachfolge für eine volle Amtszeit zu wählen.

(2) ¹Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. ²Würde bei der Wiederwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin für eine Amtszeit von sechs Jahren die Regelamtszeit nach Satz 1 überschritten werden, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(3) ¹Der Universitätsrat kann einen amtierenden Präsidenten bzw. eine amtierende Präsidentin auffordern, sich für eine weitere Amtszeit über zwölf Jahre hinaus zu bewerben. ²Der entsprechende Beschluss kann frühestens drei Monate und muss spätestens einen Monat vor Ausschreibung der Stelle erfolgen. ³Bei einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin, der bzw. die nach den Sätzen 1 und 2 zur Bewerbung aufgefordert wurde, ist die Wiederwahl für die Amtszeit zulässig, auf die sich die Aufforderung bezieht.

§ 6

Amtszeit der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen

¹Die Amtszeit eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin beträgt sechs Semester einschließlich eines bereits begonnenen Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin vorzeitig aus dem Amt, so ist der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit zu wählen. ⁴Würde bei der Wiederwahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin für eine Amtszeit von drei Jahren die Regelamtszeit nach Satz 1 überschritten werden, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

Dritter Abschnitt: Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin

§ 7

Ausschreibung und Erstellung der Vorschlagsliste

(1) ¹Die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben. ²Inhalt und Modalitäten der Ausschreibung werden vom Universitätsrat festgelegt.

(2) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats und die Dekane bzw. Dekaninnen können Kandidaten für das Amt des Präsidenten bzw. Kandidatinnen für das Amt der Präsidentin vorschlagen. ²Auf Grundlage der Vorschläge und der Bewerbungen erstellen die Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats eine Vorschlagsliste; sofern diese mehrere Personen enthält, ist keine Rangordnung herzustellen. ³Der Universitätsrat kann einen Ausschuss einsetzen, der die Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats bei der Vorbereitung und Erstellung der Vorschlagsliste unterstützt; der bzw. die Vorsitzende des Universitätsrats steht einem solchen Ausschuss vor.

§ 8

Vorbereitung der Wahl

(1) ¹Das Wahlgremium setzt sich aus den Mitgliedern des Universitätsrats zusammen. ²Der Universitätsrat ist spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Universitätsrats schriftlich zu laden. ³Die Vorschlagsliste ist der Ladung beizufügen sowie dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben. ⁴Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten die Möglichkeit, sich über die von den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats Vorgeschlagenen zu informieren und in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen. ⁵Das Studierendenparlament kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin gegenüber dem Universitätsrat Stellung nehmen.

(2) ¹Frühestens am siebten Tag vor der Wahl findet eine hochschulöffentliche Sitzung des Universitätsrats statt, in der den auf der Vorschlagsliste gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen Gelegenheit zur Vorstellung gegeben wird. ²In der Sitzung Anwesenden ist im Anschluss an die Vorstellung Gelegenheit zu geben, Sachfragen an die Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu stellen. ³Auf Antrag eines bzw. einer Wahlberechtigten kann eine Personalbefragung, eine Personaldebatte sowie eine weitere Sachdiskussion durchgeführt werden; die Öffentlichkeit ist zuvor auszuschließen.

§ 9

Wahlverfahren

(1) ¹Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin setzt Ort und Zeit der Wahl fest. ²Die Wahl soll spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten bzw. der amtierenden Präsidentin erfolgen.

(2) ¹Der Kanzler bzw. die Kanzlerin leitet die Wahl (Wahlleiter bzw. Wahlleiterin). ²Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin bestellt eine Protokollführung zur Erstellung einer Niederschrift über den Ablauf der Wahl. ³Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Beschlussfähigkeit des Universitätsrats festzustellen.

(3) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung der Anwesenheit von Mitgliedern nicht berücksichtigt.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) ¹Jedes Mitglied des Universitätsrats hat eine Stimme. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel.

(6) ¹Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. ²Auf dem Stimmzettel werden die auf der Vorschlagsliste gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion genannt.

§ 10 Wahlhandlung

(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin stellt sicher, dass die Wahl geheim stattfindet.

(2) Nach Abschluss der Wahlhandlung lässt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die Wahlurne öffnen, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen auf der Vorschlagsliste gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen entfallen sind, fest.

(3) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, wenn aus ihm der Wille des bzw. der Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, wenn er Zusätze oder Kennzeichnungen enthält oder wenn auf ihm keiner der vorgeschlagenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung). ²Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin.

§ 11 Wahlergebnis

(1) ¹Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt. ²Erreicht kein Kandidat bzw. keine Kandidatin diese Mehrheit, so findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Kommen mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl für eine Stichwahl in Betracht, ist der zweite Wahlgang zu wiederholen. ⁴Es ist nur eine Wiederholung möglich. ⁵Führt die Wiederholung des zweiten Wahlgangs dazu, dass weiterhin mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl für eine Stichwahl in Betracht kommen, oder erreicht im dritten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(2) ¹Kandidiert nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin für das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin, ist er bzw. sie gewählt, wenn er bzw. sie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt. ²Erreicht er bzw. sie diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Wird im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin stellt das Wahlergebnis fest, die Feststellung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat den Gewählten bzw. die Gewählte unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen.

(2) Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl vorliegt.

§ 13

Wiederholung der Wahl

(1) ¹Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt die Wahl nicht zustande, so findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. ²Die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin kann noch einmal ausgeschrieben werden; die Entscheidung trifft der Universitätsrat.

(2) Im Übrigen gelten §§ 7 bis 12 entsprechend.

§ 14

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet der Präsident bzw. die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

Vierter Abschnitt:

Wahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin

§ 15

Festsetzung des Wahltermins

(1) ¹Die Wahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin durch den Universitätsrat findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vizepräsidenten bzw. der amtierenden Vizepräsidentin statt. ²§ 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Werden zum gleichen Termin Wahlen für die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen erforderlich, so werden die Wahlverfahren miteinander verbunden; die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt.

§ 16

Wahlvorschläge und Ladung zur Wahl

(1) ¹Der Präsident bzw. die Präsidentin gibt den Wahlvorschlag spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl den Mitgliedern des Universitätsrats sowie dem bzw. der Vorsitzenden des Studierendenparlaments bekannt. ²Zugleich lädt der bzw. die Vorsitzende des Universitätsrats zu der Wahl schriftlich ein. ³Das Studierendenparlament kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin gegenüber dem Universitätsrat Stellung nehmen.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Ablauf der Wahl

(1) § 9 Abs. 2 bis 5, §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Der Universitätsrat entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 18

Wiederholung der Wahl

¹Nimmt ein Gewählter bzw. eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt. ²§§ 15 bis 17 gelten entsprechend.

§ 19

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

Fünfter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung

§ 20

Zusammensetzung

(1) ¹Die Erweiterte Hochschulleitung führt die Bezeichnung „Erweiterte Universitätsleitung“. ²Sie setzt sich zusammen aus

1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums,
2. den Dekanen bzw. Dekaninnen,

3. der Frauenbeauftragten der Universität.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz und beruft die Sitzungen ein.

(3) Die Tagesordnung sowie ein Ergebnisprotokoll jeder Sitzung der Erweiterten Universitätsleitung werden den Mitgliedern des Senats zur Kenntnis gegeben.

Dritter Teil: Organe und Gremien

§ 21

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Organe und Gremien werden von dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen, soweit die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums keine abweichende Regelung enthält.

(2) ¹Sie sind auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Antrags bei dem bzw. der Vorsitzenden einzuberufen.

²Der Antrag muss die Beratungsgegenstände enthalten.

Vierter Teil: Weitere Organe und Gremien des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Der Senat

§ 22

Zusammensetzung

(1) ¹Dem Senat gehören an

1. sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte der Universität.

²Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Senats lädt der Präsident bzw. die Präsidentin ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines bzw. einer Vorsitzenden.

(3) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

(4) Die Mitglieder der Universitätsleitung wirken in den Sitzungen des Senats beratend mit.

(5) Die Hinzuziehung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte im Senat bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt: Der Universitätsrat

§ 23

Zusammensetzung

(1) ¹Der Hochschulrat führt die Bezeichnung „Universitätsrat“. ²Dem Universitätsrat gehören an

1. die gewählten Mitglieder des Senats,
2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur sowie aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

(2) Die Mitglieder der Universitätsleitung und die Frauenbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Zur ersten Sitzung des Universitätsrats lädt der bzw. die Vorsitzende des Senats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines bzw. einer Vorsitzenden.

(4) ¹Den Vorsitz im Universitätsrat hat ein vom Universitätsrat aus der Mitte der nicht der Universität angehörenden Mitglieder zu wählendes Mitglied des Universitätsrats. ²Die Stellvertretung obliegt dem bzw. der Vorsitzenden des Senats.

Dritter Abschnitt: Kommissionen und Ausschüsse

§ 24 Ständige Kommissionen

(1) An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg werden Ständige Kommissionen

1. für Lehre und Studierende,
2. für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. zur Zertifizierung der Studiengänge

gebildet, denen die fachliche Beratung fakultätsübergreifender Angelegenheiten obliegt.

(2) Der Kommission für Lehre und Studierende gehören an:

1. die Studiendekane bzw. Studiendekaninnen,
2. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden,
4. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),
5. die Frauenbeauftragte der Universität.

(3) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:

1. die Prodekane bzw. Prodekaninnen,
2. ein promovierter Vertreter bzw. eine promovierte Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden, der bzw. die über einen Universitätsabschluss verfügt,
4. die Frauenbeauftragte der Universität.

(4) Der Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge gehören an:

1. ¹Aus jeder Fakultät je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen mit Erfahrung in der Akkreditierung als Gutachter bzw. Gutachterin, als Dekan bzw. Dekanin, als Studiendekan bzw. Studiendekanin auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät. ²Ausgeschlossen sind amtierende Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen.
2. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
3. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden mit Stimmrecht und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden ohne Stimmrecht.

4. Ein professorales, externes Mitglied aus der Wissenschaft, das über entsprechende Expertise verfügt.
5. Ein externes Mitglied aus der Berufspraxis, das über entsprechende Expertise verfügt.

(5) ¹Den Vorsitz in den Ständigen Kommissionen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 übernimmt jeweils ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin. ²Die Kommission nach Abs. 1 Nr. 3 wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie die jeweilige Stellvertretung.

(6) ¹Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen nach Abs. 2 und 3 Nrn. 2 und 3 werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der jeweiligen Gruppe bestellt. ²Die Mitglieder der Ständigen Kommission nach Abs. 4 werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der Universitätsleitung bestellt. ³Wiederwahl ist zulässig.

(7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen nach Abs. 1 entspricht der Amtszeit des Senats. ²Ausgenommen davon sind die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(8) Die Aufgaben der Kommission nach Abs. 1 Nr. 3 sind

1. die Überprüfung von Studiengängen anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland in ihrer jeweils gültigen Fassung und der universitäts-internen Festlegungen,
2. die Erstellung einer Beschlussvorlage aufgrund ihrer Prüfung, über die die Universitätsleitung zu entscheiden hat,
3. die regelmäßige Überprüfung der internen Studiengangakkreditierung der Universität und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung für die Universitätsleitung.

§ 25

Beratende Ausschüsse

(1) ¹Senat und Fakultätsräte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg können beratende Ausschüsse einsetzen. ²Mitglieder eines beratenden Ausschusses müssen nicht den einsetzenden Gremien angehören. ³In diesen Ausschüssen sollen die in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte ist Mitglied dieses Ausschusses.

(2) In dem Beschluss über die Einsetzung eines Ausschusses des Senats oder der Fakultätsräte sind die Aufgaben, die Zusammensetzung, der Vorsitz sowie die Bedingungen oder der Zeitpunkt der Auflösung zu bestimmen.

Vierter Abschnitt: Das Kuratorium

§ 26

Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg besteht ein Kuratorium gemäß Art. 35 BayHSchG.
- (2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit. ²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Universität.

§ 27

Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gehören bis zu zwölf Personen als Mitglieder an.
- (2) ¹Der Senat bestellt die Mitglieder auf Vorschlag der Universitätsleitung oder einer Fakultät für die Dauer von vier Jahren. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 28

Organisation und Geschäftsführung

- (1) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Der bzw. die Vorsitzende soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. ²Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn die Universitätsleitung dies beantragt.

Fünfter Teil: Frauenbeauftragte

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 29

Aufgaben

- (1) ¹Die Frauenbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für

Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben obliegen Frauenbeauftragten insbesondere

- die Annahme von Anregungen und Beschwerden,
- die Erstellung von Frauenförderungsplänen sowie das Hinwirken auf deren Umsetzung,
- die Erstellung von Berichten über die Situation von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studentinnen an der Universität,
- die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Universität.

(2) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität ist stimmberechtigtes Mitglied der vom Senat eingesetzten beratenden Ausschüsse und des Beirats der Trimberg Research Academy (TRAc). ²Die Frauenbeauftragte der Universität oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied eines Gremiums nach Art. 19 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied in Ausschüssen nach Art. 31 Abs. 3 BayHSchG. ⁴Das Amt der Frauenbeauftragten der Universität und das der Frauenbeauftragten der Fakultät kann von zwei Personen gleichberechtigt ausgeübt werden.

(3) ¹An der Universität werden stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt. ²Ist die Frauenbeauftragte verhindert, vertritt sie die stellvertretende Frauenbeauftragte.

(4) Die Bestimmungen für Frauenbeauftragte gelten auch für männliche Frauenbeauftragte.

Zweiter Abschnitt: Die Frauenbeauftragte der Universität

§ 30

Wahl, Amtszeit und Aufgaben

(1) Die Frauenbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag des Beirats für Frauenfragen aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vom Senat in geheimer Wahl gewählt.

(2) ¹Der Beirat für Frauenfragen setzt sich zusammen aus

1. der Frauenbeauftragten der Universität als Vorsitzende,
2. der stellvertretenden Frauenbeauftragten der Universität,
3. den Frauenbeauftragten der Fakultäten,

4. zwei weiblichen Studierenden, die vom Studierendenparlament benannt werden.

²In unaufschiebbaren Angelegenheiten wird der Beirat für Frauenfragen durch die Frauenbeauftragte der Universität vertreten.

(3) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten der Universität beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der Vertreterinnen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 beträgt ein Jahr. ³Scheidet eine Frauenbeauftragte vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit der Nachfolgerin mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ⁴Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet wird. ⁵Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität berät die Universitätsleitung in Angelegenheiten, die Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende betreffen. ²Sie berichtet dem Senat einmal im Jahr über die Situation der Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden an der Universität und legt Verbesserungsvorschläge zur Vermeidung von Nachteilen von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden vor.

Dritter Abschnitt: Die Frauenbeauftragte der Fakultät

§ 31

Wahl und Amtszeit

(1) ¹Die Frauenbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag eines Gremiums aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vom Fakultätsrat in geheimer Wahl gewählt. ²Die Ladung zu den Sitzungen des Gremiums erfolgt durch die Frauenbeauftragte, ist eine solche nicht vorhanden, durch den Dekan bzw. die Dekanin. ³Auf Antrag des Dekans bzw. der Dekanin, der Frauenbeauftragten der Universität oder einer für die Wahl der Frauenbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin vorgeschlagenen Person ist der Beirat für Frauenfragen vor Beginn der Wahl anzuhören, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Frauenbeauftragte der Universität.

(2) Das Gremium setzt sich zusammen aus

1. den an der Fakultät hauptberuflich tätigen weiblichen Lehrpersonen,
2. den an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
3. zwei weiblichen Studierenden, die von der Fachschaftsvertretung bestellt werden.

(3) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

Sechster Teil: Beauftragter bzw. Beauftragte für Studierende mit Behinderung

§ 32 Bestellung und Aufgaben

(1) ¹Die Universitätsleitung bestellt den Beauftragten bzw. die Beauftragte für Studierende mit Behinderung für die Dauer von vier Jahren. ²Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Der bzw. die Beauftragte für Studierende mit Behinderung vertritt die Belange von behinderten Studierenden der Universität, insbesondere ihre spezifischen das Studium und die Prüfungen betreffenden Interessen, fördert deren Eingliederung in die Universität und steht ihnen beratend zur Seite. ²Er nimmt seine bzw. sie ihre Aufgabe insbesondere dadurch wahr, dass er bzw. sie

1. Anregungen und Anträge zur Vermeidung von Nachteilen für die behinderten Studierenden entgegennimmt und an die zuständigen Organe der Universität weiterleitet,
2. bei der Organisation der Studienbedingungen der behinderten Studierenden mitwirkt,
3. jährlich einen Bericht über die Situation der behinderten Studierenden an der Universität erstattet und der Universitätsleitung zuleitet.

Siebter Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 33 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) ¹Dem Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 36 BayHSchG gehören die jeweiligen Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der folgenden Gremien an:

1. Senat,
2. Fakultätsräte,
3. Ständige Kommission für Lehre und Studierende,
4. Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
5. Akademischer Beirat der Universitätsbibliothek,
6. Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Beirat) des Rechenzentrums,
7. Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),

8. Zentrale Studienzuschusskommission.

²Soweit die Universität weitere Zentrale Einrichtungen im Sinne von § 51 oder Kommissionen und Ausschüsse nach §§ 24 und 25 schafft oder bei bestehenden Zentralen Einrichtungen oder Kommissionen und Ausschüssen eine Gruppenvertretung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen neu einführt, so gehören auch die jeweiligen Gruppenvertreter bzw. Gruppenvertreterinnen aus diesen Gremien dem Konvent an.

(2) Darüber hinaus gehören dem Konvent die folgenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an:

1. die gemäß den Richtlinien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Verfahrensweise der Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen von der Universitätsleitung aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellten Konfliktbeauftragten;
2. die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gremien des Sprachenzentrums;
3. ein aus dem Kreis der Lektorenschaft entsandter Vertreter bzw. eine aus dem Kreis der Lektorenschaft entsandte Vertreterin;
4. eine aus dem Kreis der Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten entsandte Vertreterin, soweit diese der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugehörig ist;
5. die aus den Wahlen zu Senat und Fakultätsräten hervorgegangenen jeweils ersten Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(3) ¹Der Konvent vertritt die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ²Er hat das Vorschlags- bzw. Benennungsrecht für die Vertreter bzw. Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Zentralen Einrichtungen der Universität nach § 51, den Kommissionen und Ausschüssen nach §§ 24 und 25, in der Zentralen Studienzuschusskommission sowie der Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen.

(4) ¹Für die Wahl des Sprechers bzw. der Sprecherin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin bzw. das erste Zusammentreten des Konvents gelten die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 9 und 43 entsprechend. ²Für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit entsprechend § 39 Abs. 6 werden der Zahl der anwesenden Mitglieder die schriftlich vorliegenden Stimmrechtsübertragungen hinzugezählt.

(5) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Achter Teil: Studierendenvertretung

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 34

Organe und Aufgaben der Studierendenvertretung

(1) Organe der Studierendenvertretung sind

1. das Studierendenparlament
2. der Sprecherinnen- und Sprecherrat
3. die Fachschaftsvertretungen

(2) Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Universität,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

§ 35

Beratende Mitglieder

¹Beratende Mitglieder in dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Organ verfügen über ein Initiativ- und Rederecht. ²Sie haben kein Stimmrecht.

§ 36

Haushalt

Das Studierendenparlament als zuständiges Organ im Sinne des Art. 53 Satz 3 BayHSchG stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist.

§ 37

Studentische Vertreter und Vertreterinnen im Senat

Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Senat sollen dem Senat und Universitätsrat über die Ergebnisse der Arbeit der Studierendenvertretung berichten.

§ 38

Studentische Vollversammlung

¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat muss im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semester eine Versammlung aller Studierenden der Universität einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden. ³Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit der Universitätsleitung festgelegt. ⁴Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme von Studierenden erreicht werden kann.

§ 39

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Amtszeit der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden in den Organen nach § 34 Abs. 1 beträgt jeweils ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) Als Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden in den Organen nach § 34 Abs. 1 können nur Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG gewählt werden.

(3) Auf Verlangen eines bzw. einer Wahlberechtigten erfolgen Wahlen in den Gremien der Studierendenvertretung geheim und durch Stimmzettel.

(4) Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden in den Universitätsgremien sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studierendenparlaments oder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nicht gebunden.

(5) Die Sitzungen der studentischen Gremien finden grundsätzlich universitätsöffentlich statt.

(6) ¹Ein studentisches Gremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Ladung der Mitglieder hat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zu erfolgen. ³Beschlüsse werden in Sitzungen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

(7) Ein Protokoll über die Ergebnisse der Sitzungen ist den jeweiligen Mitgliedern des studentischen Gremiums zeitnah zugänglich zu machen.

(8) ¹Jedes studentische Gremium hat im Semester wenigstens zweimal zu tagen und diesen Termin universitätsöffentlich anzukündigen. ²Die erste Sitzung soll dabei spätestens in der vierten Woche nach Vorlesungsbeginn stattfinden. ³Die vorsitzende Person hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eines Gremiums dies verlangt.

(9) ¹Das Studierendenparlament sowie der Sprecherinnen- und Sprecherrat wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums eine vorsitzende Person sowie mindestens einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. ²Erreicht im ersten Wahlgang

niemand die Mehrheit, findet unter den zwei Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. ³Kommt auch bei diesem zweiten Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. ⁴Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, findet unverzüglich eine Neuwahl statt. ⁵Die vorsitzende Person oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin können zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁶Scheidet die vorsitzende Person oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt, tritt das jeweilige Gremium binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammen. ⁷Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt.

(10) Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte des jeweiligen Gremiums.

(11) ¹Ein konstruktives Misstrauensvotum gegenüber der vorsitzenden Person eines Gremiums oder ihrer Stellvertretung ist für den Rest der Amtszeit möglich. ²Der Misstrauensantrag hat mindestens eine Woche vor der Abstimmung unter gleichzeitiger Benennung eines wählbaren Nachfolgers bzw. einer wählbaren Nachfolgerin von der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums zu erfolgen. ³Das Misstrauensvotum bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums.

(12) Weitere Verfahrensabläufe zur Aufgabenerledigung können die studentischen Gremien in Geschäftsordnungen regeln.

Zweiter Abschnitt: Das Studierendenparlament

§ 40 Zusammensetzung

- (1) Dem Studierendenparlament gehören 35 stimmberechtigte Mitglieder an:
1. 17 Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden, die aus der Gesamtheit der Studierenden unmittelbar gewählt werden,
 2. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Senat sowie
 3. 16 Vertreter bzw. Vertreterinnen aus dem Kreis der gewählten Fachschaftsvertretungen, von denen je vier von jeder Fachschaftsvertretung benannt werden.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Studierendenparlament an:
1. die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats
 2. alle vom Studierendenparlament in andere Organe entsandte Studierende
 3. die Referenten und Referentinnen der Studierendenvertretung

(3) ¹Gehört ein stimmberechtigtes Mitglied mehr als nur einer der Vertreter- und Vertreterinnengruppen gemäß Abs. 1 an, muss es bis zu der konstituierenden Sitzung gegenüber der Universitätsleitung erklären, für welche Vertreter- und Vertreterinnengruppen gemäß Abs. 1 es sein Mandat wahrnimmt. ²Ansonsten nimmt es das Mandat für

die in der Reihenfolge des Abs. 1 zunächst aufgeführte Vertreter- und Vertreterinnengruppe wahr. ³Auf den freiwerdenden Sitz rückt der Ersatzvertreter bzw. die Ersatzvertreterin nach. ⁴Sind Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

§ 41

Aufgaben des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenvertretung.

(2) Das Studierendenparlament hat das Vorschlagsrecht für die Benennung der studentischen Vertreter bzw. Vertreterinnen in den universitären Gremien und Organen, sofern diese nicht direkt bei den Hochschulwahlen gewählt werden.

(3) Das Studierendenparlament ist für die fakultätsübergreifenden Aufgaben im Sinne des § 34 Abs. 2 zuständig.

§ 42

Wahl der Mitglieder

¹Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Studierendenparlament nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden von den Studierenden der Universität jährlich zu dem festgelegten Termin der Hochschulwahlen gewählt. ²Die Durchführung der Wahlen wird durch die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg – Wahlsatzung – geregelt.

§ 43

Konstituierende Sitzung

(1) ¹Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments lädt der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin ein. ²Er bzw. sie leitet die Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person des Studierendenparlaments.

(2) Die jeweils sitzungsleitende Person nach Abs. 1 bestellt eine Person, die über die Wahl ein Protokoll führt.

Dritter Abschnitt: Der Sprecherinnen- und Sprecherrat

§ 44

Aufgaben und Zusammensetzung des Sprecherinnen- und Sprecherrats

(1) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus (Exekutivorgan).

(2) Dem Sprecherinnen- und Sprecherrat gehören sechs Personen an

1. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen, die von den Mitgliedern nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 gewählt werden,
2. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
3. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen, die von den Mitgliedern nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 gewählt werden.

(3) ¹Die durch die jeweiligen Mitglieder des Studierendenparlaments zu wählenden Personen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ³Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die beim ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ⁴Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Die Sitzungsleitung fragt den Gewählten bzw. die Gewählte, ob er bzw. sie die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit ist die Wahl angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der vorsitzenden Person des Gremiums eingegangen ist.

(5) Nimmt der bzw. die Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

Vierter Abschnitt: Die Fachschaftsvertretung

§ 45

Zusammensetzung

¹Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je

angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Fachschaftssprecher bzw. Fachschaftssprecherin ist der Vertreter bzw. die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

§ 46

Aufgaben der Fachschaftsvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretung ist für die fakultätsbezogenen Aufgaben im Sinne des § 34 Abs. 2 zuständig.

(2) ¹Die Fachschaftsvertretung muss mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung aller Studierenden der Fakultät einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden. ³Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin festgelegt. ⁴Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann.

(3) Die Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Fakultät.

(4) ¹Die Fachschaftsvertretung benennt aus ihrer Mitte vier Vertreter bzw. Vertreterinnen für das Studierendenparlament. ²Diese sind vor der konstituierenden Sitzung gegenüber der Universitätsleitung zu benennen.

§ 47

Sitzungen

In Abweichung von § 39 Abs. 8 Satz 1 tagt die Fachschaftsvertretung mindestens dreimal im Semester während der Vorlesungszeit.

Fünfter Abschnitt:

Die Referate der Studierendenvertretung

§ 48

Aufgaben

¹Das Studierendenparlament kann Referate einrichten. ²Die vorsitzende Person des Studierendenparlaments gibt öffentlich bekannt, welche Referate eingerichtet werden sollen. ³Alle Studierenden der Otto-Friedrich-Universität Bamberg können gegenüber der vorsitzenden Person des Studierendenparlaments ihre Kandidatur als Referent bzw. Referentin anzeigen. ⁴Die Referate der Studierendenvertretung unterstützen das Studierendenparlament bei ihrer Aufgabenerfüllung.

§ 49 Wahlverfahren

¹Die Mitglieder der Referate sind vom Studierendenparlament einzeln zu wählen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. ³Wird keine Person gewählt, muss binnen vier Wochen eine Folgesitzung einberufen werden, bei der eine erneute Wahl stattfindet.

§ 50 Arbeitsweise

(1) Die Referenten bzw. Referentinnen bilden Arbeitskreise, bei denen alle Studierenden mitwirken können.

(2) Die Referenten bzw. Referentinnen berichten mindestens einmal im Semester im Studierendenparlament über ihre Tätigkeit.

Neunter Teil: Zentrale Einrichtungen

§ 51 Zentrale Einrichtungen der Universität

(1) Zentrale Einrichtungen der Universität sind:

1. die Universitätsbibliothek,
2. der Informationstechnologie-Service (IT-Service – ITS)
3. das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),
4. das Sportzentrum,
5. das Sprachenzentrum,
6. das Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc),
7. die Kompetenz- und Servicestelle CEUS,
8. die Bamberger Akademie für Bildungstransfer (BABT).

(2) Für die Universitätsbibliothek, den IT-Service und das Sprachenzentrum werden hauptamtliche Leiter bzw. Leiterinnen bestellt.

(3) ¹Die Zentralen Einrichtungen haben jeweils einen akademischen Beirat. ²Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen für diese Einrichtungen.

(4) ¹Zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen sowie für die Wahrnehmung von Forschung und Lehre in interdisziplinärer Zusammenarbeit können wissenschaftliche Zentren und Graduate Schools eingerichtet werden. ²Die Evaluation der wissenschaftlichen Zentren und Graduate Schools regeln deren jeweilige Ordnungen.

(5) Die Zentrale Einrichtung „Kompetenz- und Servicestelle CEUS“ gemäß Abs. 1 Nr. 7

betreibt, entwickelt und betreut im staatlichen Auftrag das System CEUS (Computerbasiertes Entscheidungsunterstützungssystem für den Hochschulbereich in Bayern) gemäß Art. 12 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG als überörtliche Rechenzentrumskooperation für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie die Hochschulen des Freistaates Bayern.

Zehnter Teil: Organe, Gremien und weitere Mitglieder der Fakultäten

Erster Abschnitt: Der Dekan bzw. die Dekanin

§ 52 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Dekan bzw. die Dekanin bleibt bis zu einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Neuwahl im Amt.
- (3) ¹Scheidet ein Dekan bzw. eine Dekanin vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet wird.

§ 53 Wahl

- (1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann für die Wahl des Dekans bzw. der Dekanin Kandidaten bzw. Kandidatinnen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät vorschlagen.
- (2) ¹Auf Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann. ²Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme des Wahlvorschlags. ³Er legt den angenommenen Wahlvorschlag der Universitätsleitung zur Erteilung des Einvernehmens vor.
- (3) ¹Die Universitätsleitung beschließt über die Erteilung des Einvernehmens zu dem vorgelegten Wahlvorschlag. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, so ist das Verfahren nach Abs. 1 und 2 unverzüglich zu wiederholen; die Entscheidung ist gegenüber dem Fakultätsrat zu begründen. ³Kommt nicht bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses ein Wahlvorschlag zustande, erstellt der Senat den Wahlvorschlag auf Grundlage der Vorschläge nach Abs. 1. ⁴Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Nach der Erteilung des Einvernehmens durch die Universitätsleitung nimmt der Fakultätsrat die Wahl des Dekans bzw. der Dekanin vor. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt

durch Stimmzettel. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴§ 11 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Scheidet ein Dekan bzw. eine Dekanin aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 54

Annahme der Wahl

¹Der Fakultätsrat hat den Gewählten bzw. die Gewählte unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Fakultätsrat eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Dieser entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 55

Rücktritt

¹Der Dekan bzw. die Dekanin kann vom Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat.

Zweiter Abschnitt: Der Prodekan bzw. die Prodekanin

§ 56

Vertretung des Dekans bzw. der Dekanin

(1) Die Fakultäten wählen jeweils einen Prodekan bzw. eine Prodekanin.

(2) Der Prodekan bzw. die Prodekanin vertritt den Dekan bzw. die Dekanin im Fall der Verhinderung.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 kann die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften zusätzlich einen zweiten Prodekan bzw. eine zweite Prodekanin wählen. ²Der Dekan bzw. die Dekanin wird im Fall der Wahl nach Satz 1 bei Verhinderung durch den ersten Prodekan bzw. die erste Prodekanin vertreten. ³Ist auch die erste Vertretung verhindert, wird der Dekan bzw. die Dekanin durch den zweiten Prodekan bzw. die zweite Prodekanin vertreten. ⁴Die Reihenfolge der Vertretung wird von der Fakultätsleitung jeweils zu Beginn neuer Amtszeiten festgelegt und bekannt gemacht.

§ 57

Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit des Prodekans bzw. der Prodekanin beginnt, wenn bei der Wahl ein Prodekan bzw. eine Prodekanin noch im Amt ist, mit Ablauf von dessen bzw. deren

Amtszeit, sonst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Sie endet mit Ablauf der Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin.

(2) Scheidet der Dekan bzw. die Dekanin vorzeitig aus dem Amt, so bleibt der Prodekan bzw. die Prodekanin im Amt, bis ein Dekan bzw. eine Dekanin neu gewählt ist.

§ 58 Wahl

(1) Der Prodekan bzw. die Prodekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt.

(2) Für die Wahl und den Rücktritt des Prodekans bzw. der Prodekanin gelten § 53 Abs. 1, 4 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 sowie §§ 54 und 55 entsprechend.

Dritter Abschnitt: Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin

§ 59 Anzahl

(1) Die Fakultäten wählen jeweils einen Studiendekan bzw. eine Studiendekanin.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften einen weiteren Studiendekan bzw. eine weitere Studiendekanin wählen.

(3) ¹Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin wird in der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben durch Studiengangsbeauftragte und Fachbeauftragte unterstützt. ²Diese koordinieren und betreuen einen definierten Studiengang bzw. ein definiertes Fach.

§ 60 Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit beginnt, wenn bei der Wahl ein Studiendekan bzw. eine Studiendekanin noch im Amt ist, mit Ablauf von dessen bzw. deren Amtszeit, sonst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine dreijährige Amtszeit vollendet wird. ³Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Studiendekans bzw. einer neuen Studiendekanin abgewählt werden.

(2) ¹Scheidet ein Studiendekan bzw. eine Studiendekanin vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit in der Nachfolge mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine dreijährige Amtszeit vollendet wird.

§ 61 Wahl

Für die Wahl und den Rücktritt des Studiendekans bzw. der Studiendekanin gelten § 53 Abs. 1, 4 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 sowie §§ 54 und 55 entsprechend.

Vierter Abschnitt: Der Fakultätsrat

§ 62 Zusammensetzung

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. der Dekan bzw. die Dekanin,
2. der Prodekan bzw. die Prodekanin,
3. der Studiendekan bzw. die Studiendekanin,
4. sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
5. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
7. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden,
8. die Frauenbeauftragte der Fakultät,
9. die Geschäftsführenden Direktoren bzw. Direktorinnen der Institute (soweit in einer Fakultät Institute errichtet sind) jeweils mit beratender Stimme, soweit sie nicht Mitglieder nach Nrn. 1 bis 4 sind.

(2) Auf Beschluss des Fakultätsrats können bei

1. der Bildung von Berufungsausschüssen,
2. der Beschlussfassung in Habilitationsverfahren,
3. der Beratung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen sowie von Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
4. der Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
5. der Beratung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Studienplänen,
6. der Beratung des Lehrangebots sowie der Vergabe von Lehraufträgen und Exkursionsmitteln,
7. der Beratung von Bibliotheksangelegenheiten

alle nichtentpflichteten Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät ohne Stimmrecht mitwirken, sofern die Aufgaben nicht den Instituten zur Erledigung übertragen sind.

(3) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt: Institute

§ 63 Gliederung in Institute

¹Auf Antrag des Fakultätsrats kann die Universitätsleitung die Gliederung einer Fakultät in Institute vorsehen. ²Dem Universitätsrat sind die Anträge zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 64 Organisationsform und Aufgaben

(1) ¹Institute werden von den jeweiligen Instituten angehörenden Professoren bzw. Professorinnen geleitet. ²Die Institutsleitung soll die wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die Studierenden und die Frauenbeauftragte der Fakultät bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen. ³Die Institutsleitung lädt mindestens einmal im Semester zu einer Institutsversammlung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie die Fachschaftsvertretung sind zur Institutsversammlung einzuladen. ⁴Bei Studiengangplanung, Studienordnungen und Planung des Lehrangebots ist die Institutsversammlung einzubeziehen.

(2) ¹Die Universitätsleitung beschließt die Verwaltungsordnung des jeweiligen Instituts, die insbesondere Struktur, Aufgaben und Leitungsfunktionen regelt. ²Soweit Fakultäten in Institute gegliedert sind, übernehmen die Institute folgende Aufgaben:

1. Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
2. Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
3. Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen,
4. Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
5. Verteilung der Mittel, die dem Institut für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind, sowie der Studienzuschussmittel,
6. Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.

Elfter Teil: Mitglieder der Universität

§ 65

Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 BayHschG

(1) Mitglieder der Universität sind die in Art. 17 Abs. 1 BayHschG benannten Personen.

(2) ¹ Mitglieder der Universität sind

1. Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Universität betreiben und sich auf Basis einer Betreuungsvereinbarung an der Trimberg Research Academy (TRAc) registriert haben, und
2. Personen, die ein Antragsvorhaben für ein Drittmittelprojekt an der Universität betreiben und im Rahmen der Sektion Projects an der TRAc aufgenommen wurden.

²Dieser Status ist unabhängig von einer Immatrikulation oder einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität. ³Die Mitglieder im Sinne des Satzes 1 sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie Mitglieder der Gruppe der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHschPG) in Anspruch zu nehmen. ⁴Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHschG mit.

§ 66

Zweitmitgliedschaften

(1) ¹Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können Mitglieder einer anderen Hochschule als Zweitmitglieder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme als Zweitmitglied ist die enge Zusammenarbeit der die Zweitmitgliedschaft beantragenden Person mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und hierbei insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. ³Ein Zweitmitglied muss mindestens vier Semester an der Universität tätig sein. ⁴Grundlage für die Aufnahme als Zweitmitglied ist eine Kooperationsvereinbarung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayHschG. ⁵Das Zweitmitglied ist einem Institut der jeweiligen Fakultät zuzuordnen, in welchem es gleichberechtigt mitwirkt; sofern die Fakultät nicht in Institute gegliedert ist, ist das Zweitmitglied einem Fach oder einer Fächergruppe zuzuordnen, in welchem bzw. welcher es gleichberechtigt mitwirkt.

(2) ¹Über einen Antrag auf Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der betroffenen Fakultät und der Institutsleitung des betroffenen Instituts, sofern die Fakultät in Institute gegliedert ist. ²Antragsberechtigt sind Mitglieder der Hochschulen, mit denen die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die jeweilige Kooperationsvereinbarung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayHschG geschlossen hat. ³Die Bestellung zum Zweitmitglied erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin. ⁴Die Zweitmitgliedschaft endet

1. mit Ablauf des Semesters, in dem das Zweitmitglied gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die Kündigung der Zweitmitgliedschaft aus wichtigem Grund, über dessen Vorliegen die Universitätsleitung entscheidet, schriftlich erklärt und der Präsident bzw. die Präsidentin die Erklärung angenommen hat,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem die Gründe für die Zweitmitgliedschaft weggefallen sind, spätestens aber mit dem Ablauf der Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung, auf der die Zweitmitgliedschaft beruht,
3. spätestens mit dem Ablauf des Tages, an dem das Zweitmitglied aus seiner Hochschule ausscheidet oder in den Ruhestand eintritt, oder mit dem Tod.

⁵Das Ende der Zweitmitgliedschaft wird jeweils durch einen schriftlichen Verwaltungsakt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der dem Zweitmitglied bekannt gegeben wird, festgestellt.

(3) Personen, die zum Zweitmitglied an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellt worden sind, sind an dieser weder wahlberechtigt noch wählbar; im Übrigen haben sie alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern nach Art. 18 Abs. 1 bis 3 BayHSchG.

§ 67 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Universität kann die Würde eines Ehrensensors bzw. einer Ehrensensorin oder eines Ehrenbürgers bzw. einer Ehrenbürgerin an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Otto-Friedrich-Universität Bamberg verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag der Universitätsleitung oder einer Fakultät.

Zwölfter Teil: Ehrungen

§ 68 Ehrungen

(1) Die Universität kann eine Ehrenmedaille „bene merenti“ an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Universität verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag der Universitätsleitung oder einer Fakultät.

(3) Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

Dreizehnter Teil: Schlussbestimmungen

§ 69

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 1999 (KWMBI II S. 1052), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2005 (KWMBI II S. 445), außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten die Regelungen des Achten Teils der Grundordnung (Studierendenvertretung), soweit sie auf der Zehnten Änderungssatzung vom 20. September 2019 beruhen, am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2020 werden bereits nach den in Satz 1 genannten Regelungen durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Erweiterten Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Februar 2007 und vom 16. Mai 2007 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 21. März 2007, Nr. IX/4-H2311.BAM-9c/6132.

Bamberg, den 15. Juni 2007

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Juni 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juni 2007.